**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum

**Band:** 11 (1949)

Artikel: Einheimische und äussere zu Bolligen

Autor: Marti, P.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-241751

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# EINHEIMISCHE UND ÄUSSERE ZU BOLLIGEN

Von P. Marti, Pfr.

Der erste Taufrodel des Kirchspiels Bolligen trägt die Aufschrift: «Beath Offnerus 1. Inscriptio Puerorum. Anno Dni 1553. Bollingen.» Ein eigentliches genealogisches Interesse lag damals solcher Rodelführung fern. Freilich spielt die Tatsache der ehelichen oder außerehelichen Geburt sofort eine Rolle; aber das mag mit dem Bestreben zusammenhängen, die nicht in der Kirche geschlossenen, gelegentlichen täuferischen Ehen herauszufinden. Darum hatte Zürich schon vorher die Taufregister eingeführt, Bern folgte ihm aus gleichem Grunde. Erst mit der Zeit dienen die Taufrödel andern Zwecken bürgerlicher, besonders fürsorgerischer Art. Dann werden die Angaben, die vorerst nur die Namen der Eltern, bei der Mutter zumeist nur das Cognomen, und die Namen der Compatres = Mitväter, Mitelter, Gevattersleute (Gvätterte) enthalten, auch vollständiger.

Trotz der spärlichen Angaben besitzen diese ersten Verzeichnisse großen ortskundlichen Wert. Wir stoßen immer wieder auf Vor- und Geschlechtsnamen, die auch heute in der Gemeinde getragen werden. Die Namen selber, die Patenwahl einzelner führender Bolliger Familien unter der bernischen Aristokratie usw. gewähren manchen interessanten, zum Teil reizvollen Einblick in das damalige Leben und Denken der Bolliger; und manche unscheinbare Eintragung erweitert sich dem, der zu lesen versteht, zu einem kleinen, noch heute rührenden Sittenbild. Aber wegen der spärlichen Angaben gelingt es nicht, eigentliche Stammbäume der über die Gemeinde zahlreich verbreiteten Bolliger Geschlechter Kunz, Rohrer, Jucker, Stämpfli, Stettler, Gosteli, Blank usw. aufzustellen.

Zahlreich sind die Familien, die im Mannesstamm erloschen sind oder die seither alle Beziehungen mit Bolligen verloren haben.

<sup>1</sup> In «Bolligen, Geschichte einer bern. Landgemeinde» (Bern 1940) folgte ich den Angaben von Lohner, der Pfarrer Bersets Nachricht bestreitet, daß Offner von 1540—77 als Pfarrer von B. amtierte. Nun enthält aber der 1. Taufrodel unter dem Datum vom 8. Okt. 1577 die Eintragung: «Haec sequentia scripta sunt per Moisem Hugenerum, Beati Offneri successorem, qui (!) cum ab anno 1540 usque ad annum 1577 ecclesiae huic pie et bene praefuisset, saeva pestis abire iussit in seplimentum.» (Das Folgende ist durch Moses Hügener geschrieben, den Nachfolger des Beat Offner, den, nachdem er vom Jahre 1540 bis zum Jahre 1577 dieser Kirche fromm und gut vorgestanden war, eine heftige Krankheit ins Grab steigen hieß.)

Wie im ganzen Kantonsgebiet um dieselbe Zeit herum, stoßen wir nun im Jahre 1700 auf ein Verzeichnis burgerlicher Geschlechter von Bolligen. Es ist vom damaligen Pfarrer Berset niedergeschrieben worden.

Eingangs dieses «Burgerbuches» berichtet er, daß die ganze versammelte Gemeinde aus jedem Viertel je zwei alte, verständige, unparteiische Männer ausgeschossen habe, die mit dem Pfarrer diesen Index zusammenstellten. Er wurde nachher von der ganzen Gemeinde genehmigt.

Das Verzeichnis sei vorerst unter Weglassung dessen, was heute kaum mehr allgemein zu interessieren vermag, wiedergegeben. Auf seine geschichtliche Bedeutung und Entstehungsursache wird nachher ausführlich eingetreten. Vorerst wollen wir uns mit den wichtigsten Namendeutungen begnügen, die in Klammern () angegeben werden 2. Die Zahlen bedeuten das Jahr des «Einkaufs» in Bolligen, ein †, daß nach Angaben des Zivilstandsamtes Bolligen das Geschlecht entweder erloschen ist oder nicht mehr in Bolligen Heimatrechte besitzt. Wo keine Zahl steht, handelt es sich um Geschlechter, die nach dem Urteil jener Zeit entweder von jeher hier saßen oder von denen man nicht mehr sagen konnte, woher sie einst zugewandert waren. B = Bolligen, F = Ferenberg, Fl. = Flugbrunnen, G = Geristein, H = Habstetten, I = Ittigen, O = Ostermundigen.

- 1. A e b e r l i , Geörg, blatmacher, O, 1658 (vermutlich vom Vornamen Eberhard). Das «blat» ist wohl ein Stück am Webstuhl. †
- 2. Aerni, Andreas. Derselbe kämpft 1692 mit Erfolg um sein Burgerrecht, ist aber im Rodel von 1700 wieder übergangen. Das Geschlecht ist heute stark verbreitet (Aerni von Arnold).
- 3. Baldenweg, Bendicht, Sigrist, B. Ein Marti(n) zog 1705 nach Eppingen in der Pfalz. Das Geschlecht ist für Bolligen erloschen. (Vermutlich von «Ballen» = kleiner Bergrücken. Idiotikon.) †
- 4. Ballenegger, Michel, I, 1689 (s. 3.). †
- 5. Baumann, Ulli, H, 1671 (Inhaber eines «Baulehens»). †
- 6. Balzli, Ullj, Rieselried, aus Vechigen, 1665, auch im Schermen ein Zweig. 1700 besitzt das Geschlecht schon 14 männliche Vertreter (Balthasar).
- 7. Behler, David, Schulmeister, B. 1663 (böler entweder von ballista, der kugelwerfenden Kriegsmaschine, oder aber von böler, dem kleinen Burschen/Böli-mann/, wenn es nicht gar mit Bühl oder bel, franz. = Schöntuer, Schmeichler, zusammenhängt). †

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wesentliches verdanke ich hier Herrn Seminarlehrer Dr. Alfred Liebi in Zollikofen, der das Manuskript in diesem Punkte korrigierte und ergänzte. Als Literatur sei genannt: Ad. Bach «Die deutschen Personennamen», Berlin 1943. — Dr. Hs. Sommer «Kleine Namenkunde», Bern 1944. — P. Oettli «Deutschschweiz. Geschlechtsnamen», Zch. 1935. — Ad. Socin «Mhd. Namenbuch nach oberrheinischen Quellen», Basel 1903. — K. Surläuly «Zur Geschichte der dt. Personennamen», Aarau 1927. — Natürlich immer wieder das «Schweiz. Idiotikon» und das «Hist. biograph. Lexikon der Schweiz».

- 8. Bemer, Melchior, ca. 1650 (Herkunft aus Böhmen, wie Beheim). †
- 9. Bigler, Hans, Steinhauer (Biglen). †
- 10. Blank, Bendicht, O, vier Zweige (Blankenburg, Blankenberg enthält dasselbe «blank», franz. blanc, vgl. Wyß).
- 11. Bohrer, Jakob, I. (Man «bohrt» Holzkänel etc.) †
- 12. Burij, Hans, Niclaus und Jacob, Bantigenthal, 1676. †
  Bendicht, H, 1671 (burren = brummen, auffahren, Übername).
- 13. Burkhalter, Bendicht und Michel, Bantigen, 1662 (vermutlich Burghalde, Ortsname).
- 14. Bütikofer, Niclaus, H. (Weist auf den Ort Bütikofen hin, «bei den Höfen des Biutinga», Ortsname, vgl. Zollikofer, Zolliker, Zollinger.) †
- 15. Burger, Peter, 1653. †
- 16. Behmann, Hans Melcher, 1661 (vgl. 8.). †
- 17. Bähni, Christen und Jakob, 1720, aber schon 1698. Nicht im Burgerbuch. Ins Welschland ausgewandert um 1722 (Pantaleon?, eher Beni, altdeutscher Taufname. Sozin.)
- 18. Brüderli, Niclaus, F. †
- 19. Clauser, Johannes, 1670 (Nicolaus), Vinzenz, der Glaser, Bantigen. †
- 20. Cunradt, Melchior, Riedhalden, 1656. †
- 21. Dallmann, Bendicht, O (Thalmann, Herkunft). †
- 22. Dällenbach, Ullj, 1673 (Dähle, Flurname). †
- 23. Eichelberger, Beat Ludwig, Fl., 1663. †
- 24. Fählmann, Hans und Ullj, F und H, ca. 1650 (Händler mit Fellen). †
- 25. Fuhrer, Bendicht, H (Furche nach Sommer, Fuhrmann nach Oettli). †
- 26. Fyg, Hans, G, Niggli (vermutlich v. mhd. vîc = Feigwarze, Übername, oder feigen = töten).

  Christen, B.
- 27. Frey (ein Niklaus Gosteli wurde 1817 vom Samuel Frey in Bern adoptiert, d. h. er erhielt das Recht zur Namensänderung).
- 28. Fuchs, Urs, 1673 (Rothaariger, Übername). †
- 29. Fründ, Hans, Bantigenthal. †
- 30. Gosteli, Martin, Harnischut, Kilchmeyer und Chorrichter.

2 Brüder, Jacob und Hans, im G.

Hans, Chorrichter, Fl.

Michel, B.

Martin, Fl. Söhne Hans, Benz, Niggi und Marti.

Jakob, Peter, Bendicht, Urs, Hans, Marti, Wilhelm, O.

Bendicht, I.

Marti, Müller bei der Wegmühle.

Hans und Söhne Niclaus, Bendicht und Hans, Fl.

Michel, Fl.

Jacob.

(von August, Gustav?, nach Oettli von Castellan, zum Dienstadel Gehörige).

- 31. Grüneisen, Jacob, I, 1663. †
- 32. Grogg, Johannes, ein Weber, 1677 (Kurzform von Gregor?, wie Jogg von Jakob). †
- 33. Gross, Niclaus, O (Spitzname). †
- 34. Grossclaus, Hans, Wirt zu Münsingen. † Hans, ein Deck, d. h. Dachdecker.
- 35. Hanes, Hans, der lang Bolliger genannt, mit zwei Söhnen, Caspar und Marti, O. †
- 36. Hodel, Abraham, Steingruben (Hodel = Blache, der Hodler zieht als Händler mit dem Wagen umher).
  Rudolf, Steingruben.
  Hans.
- 37. Im Hof, Niclaus, H. †
- 38. Hofer, Abraham, der Wagner, und Hans, 1656, H. †
- 39. Huser, Bendicht und Hans, O. †
- 40. Hofstetter, Ulrich, Ey, 1685. †
- 41. Hertig, Niclaus, genannt der schlimm Niggi, 1657 (v. Herto, nach Sozin). †
- 42. Jaussi, Bendicht, 1553, I (von Hans, nach Sommer, von jaußen = jammern, nach Oettli).
- 43. Jenner, Bendicht, H (Monatsname, oder nach Oettli von Gyner = Gähner). †
  Hans, Luzeren.
- 44. Jucker, Hans, Moos (juck = anspringende, steile Höhe). Hans, Niclaus und Bendicht, Deißwil.
- 45. Joss, Niclaus, 1647 (Jodocus, nach Sommer, Theodor, Theodul, nach Oettli).
  Niggli, 1647.
- 46. Kaufmann, Jacob, ein Zimmermann, B. †
- 47. König, Samuel, H. (Entweder von Rollen bei Fastnachtsspielen, Totentänzen usw. oder Übername.) †
- 48. Kiener, Bendicht, Ammann, Rieselried, von Vechigen, früher aus Niderwyl, 1675. (Kiefer liefert Kien, harzreiches Holz, Kienspan. Ort Kiental).
- 49. Kindler, Bendicht, Becher (Kinderfreund). Hans, Bantigen. Michel, Bantigen.
- 50. Kisling, Bendicht, 1684 (Gysel = lebendes Pfand, nach Oettli).
- 51. Kneubühler, Samuel, 1659 (Flurname). †
  Niclaus, David, Jacob.
- 52. Kräyenbühl, David, 1668, H (Flurname). †

53. Krieg, Niclaus, B.

Caspar, H.

Michel, I.

Peter, Christen, Hans, O. †

54. Krebs, Christen, Luzeren, 1666.

Hans, eine ältere Familie gleichen Namens.

55. Kunz, Martin, O (Conrad, Cuno).

Niclaus, Bendicht, Marti, O.

Peter, O.

Hans, Bendicht, Christen, Bantigen.

Bendicht, Niclaus, Rudolf, Hohfuhren.

- 56. Küntzi, Peter, O, 1680 (wie 55.).
- 57. Kägi, Balthasar, ein Schuhmacher, 1692 (G'heg = Hecke, n. Oettli). †
- 58. Lehmann, Hans, Steingruben, 1686. †
  Christen, Michel, Obmar und Jacob sind alte Burger.
- 59. Löuss, Niclaus, B (Läuß = Gassendirne? eher Kurzname von Lindprand, Linzo). †
- 60. Lutz, Jacob, B (Lucius, Kurzname von Ludwig oder Lothar, nach Socin).
- 61. Lüdi, Hans, H (Ludwig).
- 62. Linder, Bendicht, F. †
- 63. Liechti, Bendicht, Hans, Daniel (ausgewandert nach Cugy), (nach Socin von der Wohnstätte «ze liehte»).
- 64. Mahler, Mathys, 1695. †
- 65. Marthaler, Heinrich, Bantigen, Söhne Heinrich und Samuel (Marchthaler, Ortsname). †
- 66. Masshardt, Christen, Papyrmühli, 1673 (Hard = Waldweide, Hardegg). †
- 67. Muhrer, Bendicht, der Öhler, Oberes Riedli, 1656 Bendicht, im untern Riedli, früher.

Michel, 1674.

Marti, I, 1692.

- 68. Mutti, Niclaus, H (Über- und Spottname). Hans, der Pfister (Bäcker), Bendicht, H.
- 69. Meyer, Jacob, 1645 (der Vertreter des Grundherrn, maire, viell. von major). †

Hans, Luzeren, und Söhne Bendicht und Niclaus.

- 70. Müller, Urs, ein Wäber, 1662.
- 71. Nussbaum, Hans, Chorrichter, H, 1663. Bendicht und Hans, H, 1666. Jacob, Steingruben, 1674.
- 72. Nägeli, Jacob, ein Wäber, Abraham, O (Nagelschmied). †
- 73. Niederhauser, Ullj, Steingruben, 1676. †

- 74. Oprecht, Johannes, der alt Schulmeister, 1663 (Notbert, †, und Notbrecht).
- 75. Priner, Rudolf, O, ein Schneider, 1650 (de Brienne, nach Socin). †
- 76. Rohrer, Baschi und Hans, Wäber, B.

Peter, H. Söhne Peter, Marti, Hans, H.

Bendicht, ein Schneider, H.

Bendicht, Schulmeister.

Christen und Rudolf, H.

Bendicht, H.

Urs und Niggli, beide Schneider, I.

Hans, Urs, Brüder, I.

Urs und Hans, im Kappelisacker.

Hans, der lang genannt, I.

Urs, der lang genannt, I.

Michel, I.

Niggli, des Lang Hansen Bruder.

Bendicht, Hofacher.

(Röhricht, Rohr, wie Rörswil, Rohrmoos.)

- 77. Räntsch, Hans, Bantigertal (von Lorenz, nach Sommer; Reinhard, nach Oettli). †
- 78. R ü e d i , Niggli, Chorrichter, Martin und Peter, Schermen, 1642 (Rudolf).
- 79. Reinljn, Hans Jacob, Worblaufen, 1669. †
- 80. Rothenbühler, Daniel, Sattler, 1682, nach Münsingen gezogen. †
- 81. Schaub, Hans (Schaube). †
- 82. Schatz, Hans, 1663. †
- 83. Schädeli, Niclaus, H. †
- 84. Schertenleib, Niclaus, Luzeren, 1663 (Satzname «Scher den leib», Socin). †
- 85. Schmid, Hans und Niclaus, Zimmermann, B.

Niggli, der Weber, F.

Bendicht und Hans, Christen, Daniel und Marti, B.

Niclaus, Fl.

Hans, der Korber, 1650.

Niklaus, Rieselried, Hans und Bendicht, Bantigen.

David und Abraham, Papyrmühli.

Hans und Michel, Fl.

Hans, G.

Herr Hans Jacob Schmid, Buchdrucker, 1692.

86. Schnell, Marti, B. 1642. †

Adam, von Buchsi, 1666.

87. Schnegg, Bendicht, H. †
Hans, H.

88. Schneider, ?, 1671. †

- 89. Schöni, Niclaus
  - Abraham, Niclaus, Steingruben, Christens Wittib, von der Almosenkammer 1696 zugesprochen.
- 90. Schönwald, Michel, 1648. †
- 91. Siegenthaler, Peter, 1692 (Ziegental). †
- 92. Simon, Christoffel, des Schneiders, und Friedrich. †
- 93. Solothurnmann, Niclaus, G (heute Soltermann). †
- 94. Steiger, Jacob, ein Schneider, G, 1671 (steigen, wie bei Gsteig, Stäger). †
- 95. Suter, Michel, ein Papyrer, Worblauffen (wie Schuster, Sutor).
  David, Sohn des Crispinus, Worblauffen.
  Christoffel.
- 96. Stempfli, Marti, B (stempfen, Stampfi, Stampfibach).

  Marti, Baschi, Hans, Niggli, Benz, H.

  Niclaus, Hans, H.

  Marti, H.
- 97. Stettler, Niclaus und Bendicht, H (Statt, Stettlen usw.).

  Hans, Niclaus, von F nach O gezogen.

  Hans, Bendicht, Niclaus, Caspar, Bläsi, F.

  Hans, Chorrichter, F.
- 98. Schwartz, Durs, B, 1658. †
- 99. Steiner, Marti und Jacob, Altikofen. †
- 100. Sterchi, Bendicht, G (Sterko, althd.? Socin).
  Michel und Bendicht.
- 101. Schüppach, Jost, Hans, Michel, Peter, Luzeren, 1671 (Schüpfibach, ein Geschiebe führender Bach). †
- 102. Studer, Hans, der Bott, 1648. †
- 103. Stölli, Hans, Riedhalden, und Christen, Abraham, Hans Ulli, 1685 (z. T. in Utzenstorf heimatberechtigt (Stolle, Socin). †
- 104. Schindler, Hans, der Schwändibaur, 1675.

  Dessen Brüder Bendicht und Niclaus, 1699 (Schindelmacher).
- 105. Thierstein, Heinrich, 1670. †
- 106. Trautweng, Matheus, ein Schwab, als Landskind angenommen und nachher als Kilchgenoß, 1662 (Trût win, trauter Freund, Socin). †
- 107. Wanzenried, Hans †, Bendicht und Christen, Bantigen, mit ihrem Vater «angenommen» worden, ca. 1650.
- 108. Wahle, Hans, der Neüw Haußwirth. Hans, Marti und Niggli (Wahle = Welsch). †
- 109. Wahli, der Chorrichter, und Bendicht, auf dem Rein. Marti, I.
- 111. Wildi, Hans, Bendicht, Marti und Niggli, O und H, 1650. †
- 112. Witschi, Michel und Joseph und Hans, H (Witschi von Wilhelm).

Rudolf, H.

Hans, Michel, Bendicht, Riedhalden.

113. Weibel, Heinrich, O, 1676.

Heinrich, ein Schuhmacher, O, 1676. †

- 114. Wäber, Cunrath, Riedhalden, 1656. †
- 115. Weerli, ..., O, 1658 (Werner). †
- 115. Wilhelm, Peter, von Altenfüllen bei Murten, 1693. †
- 116. Zoss, Hans, O (Zosius? oder Zodiacus? oder althd.).

Bendicht, O.

Niclaus, zog nach Thürkheim im Elsaß.

Ungefähr 50 Geschlechter tragen im Burgerrodel von 1700 die Bezeichnung «alte Burger» oder «uralte Burger»; aber nicht alle, bei denen kein Einkaufsjahr notiert wurde.

Es dürfte nicht unmöglich sein, auf Grund des vorhandenen Materials Stammbäume herzustellen, die bis ins 16. Jahrhundert hinuntergehen. Aber die Schwierigkeiten sind doch sehr groß. Die Frauen werden vielfach nur beim Vornamen genannt, es fehlen anfänglich auch die Ortsangaben. Die weite Verbreitung gewisser Geschlechter scheint oft eine Sicherheit direkt auszuschließen. Eine ungefähre Zählung ergibt in den Jahren 1741—71 z. B. für den Namen Gosteli 107 Geburten, Wahli 60, Rohrer 80, Blank 55, Jucker 36, Witschi 19, Zoß 18, Balzli 18. In diesen drei Jahrzehnten finden wir bereits die Balzli hauptsächlich in der Gegend von Habstetten, die Kunz von der Rothenegg und der Hohfuhren bis nach Bolligen und Ostermundigen, die Kiener in Habstetten und im Weißhaus, die Stettler, Schmid und auch die Sterchi hauptsächlich in Ferenberg, Flugbrunnen, aber auch in Habstetten, die Kindler in Bantigen, die Rüedi in Bolligen, später auch im Schermen und in Ostermundigen, die Jucker in Deißwil, Ostermundigen und im Gümligental.

## II.

Als man im Jahre 1700 die Bolligengeschlechter aufschrieb, tat man dies nicht aus lauter Burgerlust, sondern um einem seit Generationen immer unerträglicher werdenden Zustand ein Ende zu bereiten. Das Verzeichnis zeigt, wie stark innerhalb von 50 Jahren der Zuzug von außen her wurde; aber er hatte gewiß schon früher eingesetzt. Hier sollte endlich gebremst werden.

Es handelte sich aber um eine große, das ganze bernische Herrschaftsgebiet betreffende Not, der man seit dem 16. Jahrhundert mit den immer wiederkehrenden «Bettelordnungen» zu steuern versucht hatte. Den großen Hintergrund, auf dem wir die besondern Verhältnisse in Bolligen betrachten müssen, schafft noch immer am besten Karl Geisers «Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern» (Bern 1894). Er zeigt vorerst, wie die bernische Obrigkeit «im Bestreben, die rein örtliche Armenpflege durchzuführen, ... bei einem System

anlangte, das auf einem persönlichen und erblichen Heimatrechte beruhte» (164).

Aber zwei Aktenstücke mögen zunächst ein Bild vermitteln von den in der Stadtnähe herrschenden Zuständen.

Das erste wurde für die Kirchspiele und die Gemeinden um die Stadt herum im Jahre 1678 (2. Juli) erlassen. Hier stand man vor besonders krassen Mißständen. Geiser bringt den Eingang des Schreibens auf S. 165 des erwähnten Buches ausführlich zum Abdruck. In ihm wird gefordert, daß «Haus- und Lächenlüt», die von auswärts kommen, vor ihrer Niederlassung einen Heimatschein vorzuweisen hätten; dieser Schein ist «vor einer ganzen Kilchhöri, die zu solchem End sich an den Sonntagen nach der Predig versammeln soll», vorzuweisen; die Gemeinden sollen dadurch versichert werden, «daß von ihrer Lächen wegen (d. h. der Lehen der Neueinziehenden) die Gemeinden, hinder denen sie sich niederlassen, mit ihnen oder ihren Kindern hüt oder morgen nichts beschwärt sein müssen, sondern an den Ort, da sie Burger und daheimen sind, gewiesen werden können». Zum erstenmal taucht in diesem Schreiben der Ausdruck «Burger» für Landgemeinden auf, der aus der Stadt übernommen wurde und erst im 18. Jahrhundert allgemein üblich wird; zugleich erklärt die eben mitgeteilte Stelle zum Teil den Ausdruck «Hindersäß», der für die «Äußeren», die «Exteri», nun üblich wird.

Aber für Bolligen selber aufhellend ist die «Concession von hoher Oberkeit zu Gunsten der Kirchen Gemeind zu Bolligen» vom Jahre 1679. Auf sie wurde in «Bolligen, Geschichte einer bernischen Landgemeinde» (S. 73) nur kurz hingewiesen. Das landesväterliche Dokument, das Geiser wegen seiner speziellen Bedeutung für eine einzelne Gemeinde bloß nebenbei erwähnt, sei hier ausführlich mitgeteilt. Bolligen nannte das Schreiben darum, weil in ihm ein besonderes Ortsrecht garantiert wurde, gelegentlich seinen «Freiheitsbrief 3».

«Schultheiß und Rath der Stadt Bern, unseren Gruß bevor.

Lieber und getreuer Ammann.

Demnah eine Ehrsahme Kilchöri Bolligen durch dero Ausgeschossene in gebührender Unterthenigkeit uns vortragen lassen, wesmaßen eine Zeit daher und sonderlich sint der bekanten Bättelordnung durch allerlei yngeschlichene Mißbräuch und andere in ihrer Gemeind vorgehende Mengel, sie von Außeren, so vorhero nicht Burger gewesen und auf vielfaltige Weis sich yngedrungen, dergestalten beschwärt und überladen worden, daß, wann dessen ferneren Gang hinfüro nicht Oberkeitlich hinterhalten würde, ihro unmüglich fallen werde, dieselben oder die Ihrigen nach Inhalt vermelter Bättelordnung zu erhalten, uns hiermit um Vorsehung demütig ersuchende: Habend wir, nach-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der leichtern Lesbarkeit wegen wird hier «und» statt «vnd», «wir» statt «wier», «nicht» statt «niht» usw. geschrieben; die Namen und Dingwörter werden regelmäßig groß geschrieben, z. B. «Dorfrecht» statt «dorffrecht» usw. Der altertümliche Wortklang aber wird durchwegs beibehalten, doch setze ich «getreuer» statt getreuwer» usw.

demme wir dies ihr Anbringen, wie auch jenige Mittel, so sie uns vorgeschlagen, durch einen Ausschuß aus unseren Ehren Mittlen, wohl überlegen, und die befundene Bewandtnuß uns gebührend wiederbringen lassen, demme zu begegnen, vermelter Gemeind Bolligen diese gnädige Vorsehung erteilt, wie von Punkte zu Punkte hernach folget.

Derwylen dan erstlich wir aus dem uns vorgetragenen Bericht zu erkennen gehabt, daß etliche under ihnen selbsten ihre in der Gemeind liegende Güter, Acher, Matten, Hüser und dergleichen in Hoffnung eines desto größeren Kaufschillings an Außere und Frömbde, so nicht Kilchgenossen, verkauffindt und diesem nach jedoch beide, die Kouf- und Verkoufer, ihr Dorf- und Burgerrecht haben wöllindt, so zu nicht geringem Ueberlast der Gemeind gereiche:

Deß wollen wir geordnet haben, daß wann fürohin der eint oder ander Gemeindsgenoß etwas zu verkaufen gesinnt wäre, derselbe es sechs Wuchen zuvor, ehe ers einem Frömbden hingeben darf, offentlich der Gemeind antragen solle, um innert dieser Zyt zu erwarten, ob etwan ein Kilch- oder Gemeindsgenoß selbiges in rechtem und billigem Preis erhandlen wollte und hiermit die Gemeind eines Usseren überhebt sein könnte 4; der Meinung, daß derjenige, der diese vorgehende Anerbietung nicht in gebührende Obacht nehmen und das Seinige vor der Zyt einem Außeren verkaufen wurde, in glichem auch der, so das Seine von Kommlichkeit und Gewinns willen, vergrützen wollte, sein Dorf- und Burgerrecht verschertz und verloren haben und dasselbe seinem Käufer, wofern es kein Innerer zeuchen thete, wie ers innert Jahresfrist wohl tun mag 5, under Erlag hiernach beschriebenen Einzugsgelts heimfallen solle.

Wann aber einer das Syne aus dringender Not weggeben müßte, und in der Gemeind keinen Käuffer finden könnte, so soll ihme, im Fahl er selbiges obbeschriebener Maßen der Gemeind angetragen, und darüber ihren Rat und Ynwilligung begehrt, denzumahlen dasselbe einem Außern zu verkaufen zugelassen sein, ohne daß er dadurch sein Dorfrecht verloren haben solle.

Zum andern wollen wir auch glycher Wys verstanden haben, daß keiner frömbde Hausleut annehmen oder sein Haus weglichen solle, er habe dann obbeschriebener Maßen seinen Kilch- und Gemeindgenossen dasselbe hinzulichen offentlich anerbotten, also daß die Ynheimbschen, so fehr sie ehrliche Leut und dem Besitzer des Hauses annehmlich sind, Außeren und Frömbden vorgezogen werden sollint; wurde aber sich deren keiner anmelden, so mag der Besitzer sein Haus einem anderen, der auch der Gemeind annehmblich, wohl hinlichen, so fern er auf eine Feuerstatt nicht mehr als einen Hausmann hinsetze, und derselb formlichen Schein Heimatrechtens aufwysen kann; dann sunsten wir die Gemein nicht gebunden haben wollend, andere zugedulden.

<sup>4</sup> Über solches Vorkaufsrecht siehe Rennefahrt: «Grundzüge der bern. Rechtsgeschichte». Bern 1928 ff. II, 115: «Es entsprang durchwegs dem Streben nach Abschließung, das mit dem 16 Jahrh. begann.»

<sup>5</sup> Der «Landzug» (an sich ziehen) des Landschaftsangehörigen.

Welches alles aber wir nicht verstehend von solchen Hausleuten, so des Besitzers Diensten oder Lähenleut sind, als die, im Fahl sie Schyn Heimatrechtens aufwysen könnten, ohne Widersprächen geduldet werden sollen.

Drittens: Damit wegen bishariger gar geringen Einzugs-Gelts man nicht mehr Anlaß nehme, sich in vermelter Kilchöri und Gemeind sich so häufig ynzudringen, also haben wir auf beschehenes Anhalten dasselbe dahin vermehret, daß ein jeder, so zu einem Burger und Dorfgenossen angenommen wird und in vermelte Kilchöri und Gemeind Bolligen ziehen will, er seie glych rych oder arm (weilen von diesem größere Gefahren, daß er der Gemeind zu erhalten auffallen möchte, als von jenem) zu einem unwidersprächlichen Einzugsgelt dryßig Kronen ausrichten; und der Ammann in unserem Namen darvon den dritten Teil, das ist zächen Kronen, bezüchen und einem jewesenden Teutschen Herren Seckelmeister ynliefern, die ubrigen zwen Teil aber der Gemeind gefolgen sollind 6.

Zum Vierten: Weilen bishero diejenigen, so sich zu Burgeren, wie auch Hintersäßen annehmen und Häuser aufbauen lassen wollen, sich nur vor etlichen der Gemeind und sonderlich denen, so sie ihnen geneigt gewußt, angemeldet, und also übrigen Kilchgenossen hinderrucks zu ihrer gar nicht geringen Beschwärd angenommen worden: also soll, demme zu begegnen, fürohin keiner anderst, es beschehe dann vor einer ganzen Kilchöri und mit Ratpfleg und Erlaubnuß eines jewesenden Herren Schultheißen unserer Stadt, zu einem Burger oder Hintersäßen angenommen, noch ein Haus zu bauen bewilliget werden.

Welchem nah ein Burger obermelt Einzugsgeld, ein Hindersäß aber jährlichen fünf Pfund Hindersäßgeld entrichten soll.

Endlichen dann und damit mehr gemelte Kilchöri und Gemeind Bolligen von frömbden Gsyndlin, so sich in ihrer Jugend in Diensten der Papiermühlenen, Hammer-Kupferschmitten und Drahtzugs aufgehalten, dortherumb arm verehelichet und dann endlich in ihrem Alter der Gemein zu erhalten aufgefallen, für das künftige nicht mehr, wie bishero beschehen, geplaget und beschweret werde, so haben wir derselben hierwider diese Vorsehung erteilt, daß sie nicht schuldig sein soll, den Besitzeren der Papiermühlenen und übrigen Werkstetten einiche verheuratete Diensten zu gedulden: Es sei denn Sach, daß dieselben formbliche Schyn ihres anderswo habenden Heimatrechtens, dahin sie heut oder morgen zeuchen dörfen, aufwysen könnind, oder daß die Besitzer der Gemeind schriftliche Versicherung geben wollind, daß sie solche auch hernah, wann sie zu arbeiten vermüglich (verunmöglicht) werden, aus ihren eigenen Mittlen ohne Schaden und Entgeltnuß der Gemeind underhalten

<sup>6</sup> Es ist überaus schwierig, solche Werte in heutige Preise umzurechnen. In einer Zeit vorwiegender Selbstversorgung kann man keinen Kostenindex in heutigem Sinn errechnen. Wir werden aber kaum viel daneben treffen, wenn wir die Kaufkraft der Krone (3½ Pfund) auf ungefähr Fr. 20.— im Jahre 1914 schätzen. So kommen wir auf ein Einzugsgeld von ca. Fr. 600.—, berechnet auf die Zeit vor 1914, gut Fr. 1000.— nach unserm Geldwert. Solche Rechnungen sind aber immer roh.

werdind, welche unserer Gemeind Bolligen erteilte Vorsehung wir Dir zu dem End überschriben wollen, damit Du solche derselben zu männigliches Nachricht von Cantzlen verläsen, zuloosen und diesem nach darob zu halten wussist.

Actum d. 10. Junii 1679.»

Der Sinn dieses Dokumentes ist deutlich. Wir werden im folgenden gleich zahlenmäßig und mit Einzelbeispielen zeigen, welchen Übelständen damit gesteuert werden sollte. Für die Rechtsentwicklung im Bernbiet steht dieser Freiheitsbrief auf einer Schwelle. Alte und neue Begriffe stehen nebeneinander: Kilchöri und Gemeinde, Kilchgenoß und Dorf- und Gemeindegenosse, Dorfrecht und Burgerrecht, Äußere, Einheimische, Hintersäßen und Burger.

Doch mögen Zahlen sprechen! Im 16. und 17. Jahrhundert wurden pro Jahr durchschnittlich 30 bis 40 Taufen eingetragen, gegen das Ende steigen die Geburten: 1684 zählen wir 50, 1700 werden es 54. Der Durchschnitt gegen 1700 beträgt schon etwa 45. Schon im Jahre 1643 wurde übrigens ein besonderer Taufrodel für die Exteri, d. h. die Auswärtigen angelegt; er enthält pro Jahr etwa 15 Eintragungen; diese Zahl steigt nicht wesentlich gegen 1670. Schon dieser Rodel für die «Nit Ingebornen» ist ein Zeichen beginnender Abwehr. Was treiben diese Leute? Zuweilen wird im Taufrodel ein Beruf angegeben: Dienstchnächt, Krämer, Spilmann, Koler (Köhler, Kohlenbrenner), wiederum ein Dienstchnächt, Hammerschmid, Papyrer, frömbder Tischmacher, Murer, frömbder Wäberchnächt, «eine Dirnen, so in Muris, des Wäbers zu Ittigen Zinshus», Hirt, Mülikarer, Wäberknächt, Zimmermann, Altysenkrämer, Glasträger; einmal finden wir einen Lechenmann. — Neben wenigen, die bei Bauern Knechtendienste leisteten, bestand die große Zahl sonstwie aus Handwerksgesellen und kleinen Existenzen, bis zum Hausierer und dem «armen Mensch», das irgendwo in einem dunkeln Stübchen ein Kind gebar, dessen Vater es kaum nennen konnte oder von dem es doch nicht sagen konnte, wohin er sich verzogen hatte.

Bedeutende Konkurrenz machten die «Fremden» den Einheimischen direkt nicht, denn diese waren zumeist Bauern. Aber es gab auch unter den «Eingeborenen» solche, die wenig oder kein Land besaßen, und unter ihnen treffen wir natürlich auch Handwerker an. Doch auch diese Handwerker konnten sich kaum unmittelbar bedroht fühlen durch die meistens in der Industrie tätigen Hintersäßen. Im Burgerbuch werden die Hof- und Landbesitzer nicht besonders als Bauern bezeichnet. Der Beruf wird nur genannt beim Blatmacher, dem Schulmeister und Sigristen (die sicher auch ihren Stall zu besorgen hatten); dann werden genannt der Steinhauer, der Glaser, der Müller in der Wegmühle, Weber, Schneider, Zimmermann, Schuhmacher, Öhler, Pfister (Bäcker), Sattler, Korber, Deck (noch mit Stroh, aber doch vielfach auch schon mit Schindeln), der Wirt, sogar ein Buchdrucker. Es waren kleine Handwerker, die sozusagen ausschließlich (mit Ausnahme der Steinbrecher und vielleicht einiger Bauleute) für die Bedürfnisse innerhalb der eigenen Gemeinde arbeiteten.

Die Geburtenzahl bei den Burgern liegt zwischen den Jahren 1740 und 1790 immer noch zwischen 16 und 41, aber so, daß das Mittel ca. 30 beträgt. Das entspricht ungefähr früheren kontrollierbaren Zeiten.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Auswärtigen. Im 16. Jahrhundert stellen wir im allgemeinen ein deutliches Überwiegen der alten Geschlechter fest. Doch langsam tritt eine Verschiebung ein. Der Durchschnitt für die Geburten der Ausburger beträgt pro Jahr von 1700 bis 1709 ca. 12; im 2. Jahrzehnt etwas über 13; zwischen 1740 und 1750 sind es über 16, im folgenden Jahrzehnt über 20; nachher steigen die Zahlen rasch: 1779: 40; 1780: 30; 1790: 46; 1800: 56; 1807: 50.

Damit ist schon vorgreifend gezeigt, daß die Entwicklung durch keinen «Freiheitsbrief» aufzuhalten war. Aber das 19. Jahrhundert brachte nun ausdrücklich «Freiheit» für die Auswärtigen, so daß die Flut ungehemmt höher stieg. Es seien die Zahlen der Jahre 1830 bis 1838 genannt:

Taufen von Burgern: 30 26 34 30 28 26 28 29 31 Von Äußeren: 71 73 59 57 61 59 61 67 72

Woher fließt dieser Strom? Natürlich sind es vorerst die Nachbargemeinden Vechigen, Stettlen, Krauchthal, dann aber andere Gemeinden in der Stadtnähe, Muri, Köniz, Wohlen, Meikirch, hie und da ein Münsinger, nicht selten Leute aus Münchenbuchsee, dem Gebiet von Jegenstorf und dem obern und untern Aargau. Ausdrücklich wird zuweilen geklagt über den Zuzug aus dem Guggisbergischen, was mit den Bedürfnissen nach Gesellen und Arbeitern in der Papiermühle und in den andern Betrieben des Ittigen-Viertels zusammenhängt. Immer deutlicher aber wird es auch hier, daß vom Emmental her eine förmliche, zwar stille Völkerwanderung einsetzte. Bigler, Oberburger, Hasler, Lauperswiler und Rüderswiler tauchen auf, dann aber Röthenbacher, Langnauer, Truber, Eggiwiler, Schangnauer. Es gibt im Zürichbiet eigentliche Kolonien von Oberhaslern, die die Höfe der stadtsüchtigen Zürcher Bauern übernehmen. Aber überall in der Schweiz herum, zunächst in protestantischen Gegenden vom Seerücken bis nach Genf, aber dann auch im Luzernischen und Freiburgischen, trifft man Emmentaler Bauern an. Die stillen Emmentaler Täufer auf den Höhen des Berner Juras zogen um des Glaubens willen aus, sie wurden vertrieben. Aber andere Emmentaler rodeten zunächst die weiten Schachengebiete der Emme entlang, und als zeitig vor dem Emporkommen der modernen Industrie diese Möglichkeiten erschöpft waren, ergoß sich der Strom nach auswärts.

Sehr deutlich wird es, wie gerade auch für Bolligen die letzten Dämme durch die Handels- und Gewerbefreiheit und das freie schweizerische Niederlassungsrecht gebrochen wurden.

Auffällig und vereinzelt stehen in den Verzeichnissen des 16. bis 18. Jahrhunderts die Mitteilungen, daß etwa ein «Catabaptista» getauft wurde, daß «aus dem Papsttum» jemand hierherzog, oder daß ein Mädchen «jung an Jahren in das Gebiet widerwertiger Religion» auswanderte. Heute steht in

Ostermundigen eine römisch-katholische Kirche, und die konfessionelle Einheit Bolligens mit seinen über 9000 Einwohnern wurde auch auf mancherlei andere Weise durchbrochen.

Die Taufzahlen der beiden protestantischen Kirchen in Bolligen und Ostermundigen erreichten im Jahre 1947 die Zahl 153. Die Einwohnerzahl verdreifachte sich ungefähr im Verlauf der letzten hundert Jahre, obschon auch 1840 schon 100 Taufen verzeichnet sind. Aber der Tod hielt früher, und auch noch im verflossenen Jahrhundert, unter Kindern — und Müttern — eine überaus reiche Ernte. Es seien nur die Beerdigungszahlen der Kinder im 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts genannt: 30, 31, 24, 26, 25, 27, 28, 32 usw. Das war das 4. oder bisweilen das 3. Kind, während heute von 160 Geburten die meisten am Leben bleiben.

## III.

Es erwies sich gerade in dem Versuch, die «Äußeren» durch rechtliche Bestimmungen abzuhalten, daß das Leben stärker ist als das bloß hindernde Gesetz und daß das Recht sich immer neu nach Notwendigkeiten und zwingenden Verhältnissen zu richten hat. Kein Einsichtiger wird die alten Bolliger deswegen verurteilen, weil sie in ihrer Gemeinde Herren bleiben wollten. Sie benahmen sich dabei genau gleich wie andere; namentlich werden wir sie verstehen, wenn sie Schutz suchten vor den Armenlasten, die ihnen die obrigkeitlich begünstigten Industrien brachten.

Wir besitzen eine Reihe von Entscheiden der bernischen Almosenkammer über strittige Burgerrechte und Niederlassungsbewilligungen an Hintersäßen aus der Zeit, da die Bolliger anfingen, gleich wie andere Gemeinden in der Stadtnähe den Zustrom von außen her abzuwehren.

Man ergriff «gewissenhaft» die Gelegenheit, wegziehende Burger andern Gemeinden zu überlassen. Wenn etwa die Witwe des Bendicht Rohrer aus dem Hofacker nach Konolfingen zog, um dort ins «Heimath-Recht» aufgenommen zu werden, so wurde das von Junker Albrecht Steiger, Landvogt zu Thorberg, am 9. Juni 1738 verfertigte und versiegelte «Instrument» im Kirchentrögli wohl aufbewahrt und daran im Burgerbuch erinnert. — Jacob Gosteli auf der Luzeren verzichtete bei seinem Wegzug ins Neuenburgische nicht nur auf das Burgerecht, sondern auch auf das «Mann- und Landrecht», d. h. auf die Rechte des Kantonsbürgers (1741). Sieben Jahre später wurde auf «demütiges Anhalten» dessen Sohn der in Bolligen verbleibende Rest des Vermögens vom Vater her nach vorläufiger Aufgabe seiner Rechte und «gegen Erlag des Abzuges» von drei Kronen nach Des Ponts zugestellt. So sicherte man sich gegen die Heimkehr von Verarmten.

Gelegentlich wurden die Risiken zwischen zwei Gemeinden geteilt. 1685 lesen wir: «Ulli Stölli, der Keßler, wohnhaft in der Riedhalden, gepürttig von Utzenstorf ist seines Burgerrechts halber ein langer Streit und Disputie-

rens gewesen zwüschen allhiesiger Gemeind und Utzistorf.» Das «Allmusengeschäfft» wurde in Bern so erledigt, daß die drei ältern, in Utzenstorf geborenen Söhne dort Heimatrecht behielten, die übrigen Kinder mit dem Vater aber fielen auf Bolligen.

In der Zeit der Neuordnung konnte es geschehen, daß man einen Fall zu spät aufgriff. Darum erkannten die «Allmusendirektoren» in Bern 1692: Andreas Aerny lebte lange Jahre zu Worblaufen als Hammerschmied, ohne daß jemand sein Heimatrecht anzweifelte. So hat Bolligen nun seinem Sohne Samuel den Heimatschein nach Frutigen zu senden, damit er dort geduldet wird. Weiß man aber dagegen Stichhaltiges einzuwenden, so soll man sich vor MhGh oder vor der Cammer mit den «Oppositionsgründen» stellen.

Von Niggli Jossens Sohn gleichen Namens steht 1677 fest, daß sein Vater s. Z. in Bolligen Einzugsgeld bezahlte; erst nachher wurde der Sohn geboren. Er ist darum anzuerkennen als Burger und Gemeindegenoß. So schafft der Wohnsitz des Vaters das Burgerrecht.

Umgekehrt ist ein anderer, der zwar schon seines «gottlosen Wesens halber mit Gwalt aus der Gmeind ausgetrieben worden», im Mai 1689, da er wieder einzudringen versucht, samt seinem Gesind wieder auszuweisen, damit er «anderswo als zu Bolligen Underschlauff suche». — Obschon sich Ludwig Burger lange hier aufgehalten hat, so gehört er doch nach Höchstetten, denn in Bolligen war er «nur als Lähenmann, und hat sich niemahl eingekauft» (1688).

Grundsätzlich werden die Convertiten geschützt. Da ist Friedly Matthys, ein «vertriebner und bekehrter Religionsgenoß aus dem Reinfelderambt»; er hat in Bolligen als Hintersäß haushäblich gewohnt und bisher den Hintersäßgulden ordentlich abgestattet. Darum soll er auch fernerhin geduldet werden, «wie solches bey so beschaffner Sach zu geschehen pflegt» (1676). — Dieselbe Regel wird 1681, 1682 und 1694 gegenüber den Nachfahren Sebastian Heimbs befolgt, der aus Appenzell als aus einem «Ort widerwertiger Religion» stammte und dessen Söhne nun «nit wohl» wieder dorthin gewiesen werden können. Darum sind sie als «ewige Habitanten und Hintersessen» weiterhin zu dulden.

So begegnet man nun auch auf dem Land herum dem aus der Stadt übernommenen Begriff der «ewigen Habitanten», den Rennefahrt in seiner «Rechtsgeschichte» (I 101, II 83, II 159) nur für Städte und den Jura zu kennen scheint.

Gelegentlich tauschte man mit einer andern Gemeinde Burger aus. Ein solcher Handel über Sebastian Zwygart und Hans Muhrer aus dem Jahre 1689 wurde 22 Jahre später ausdrücklich bestätigt.

Die damals vielbeschäftigte Almosencammer und ihre Sekretäre, der Oberspitalschreiber Zurkinden und sein Nachfolger, Notar Samuel Rüetschi, der um 1700 während 30 Jahren die hier aufgeführten Entscheide ausfertigte, suchten jedenfalls bei aller magistralen Entschiedenheit, die sich in der Kürze und Eindeutigkeit der Schreiben ausdrückt, nach allen Seiten hin gerecht zu sein.

Ein Hintersäßenrecht soll nicht «hintenherum» in ein Burgerrecht verwandelt werden; wer das erste zugebilligt erhält, von dem wird ausdrücklich bemerkt, daß er «versprochener Maßen einer Gmeind nit beschwärlich sein werde». — Haben die Nachbarn in Stettlen aber den Hans und Bendicht Rohrer, die 1647 mit Hab und Gut von Bolligen hinübergezogen sind, nicht nur aufgenommen, sondern den einen von ihnen auch bald darauf mit Ehrenämtern bekleidet, so sollen sie jetzt die beiden auch behalten (1687 und 1688). Aber dann: Es soll nicht als «wohlausgemachte Sach» gelten, daß Christen Schönis Wittib und deren Söhne «mit einichem Recht» den Stettlern zugewiesen werden können; darum schulden ihnen vorläufig die Bolliger die Heimatscheine.

So erhält man immer wieder den Eindruck, daß kleine Leute vor der ängstlichen und selbstsüchtigen Härte der Gemeindevertreter geschützt wurden. Wenn David Schramberger 1694 das «ewige Hinderseßrecht» in Bolligen erwarb und bis anhin (1713) ohne jährliches Hintersäßgeld geduldet wurde, soll das für ihn und seine Nachfahren so bleiben. — Ähnlich liegt der Fall bei Bendicht Kisling. Dessen Großvater erlegte das außerordentlich hohe Einzugsgeld von 30 Kronen; seither wurde von ihm und seinen Nachfahren niemals Hintersäßgeld abgefordert. Darum ist er nicht Mattstetter, sondern Burger zu Bolligen (1711).

Bei aller Sachlichkeit kommt es einer obrigkeitlichen, väterlichen Zurechtweisung gleich, wenn der Ehrbarkeit von Bolligen wegen Hans Franz das Gedächtnis folgendermaßen aufgefrischt werden mußte: Schon dessen Großvater diente beim Ammann, die Kinder wurden im Taufrodel von Bolligen eingetragen. Die Bolliger verwalteten auch ein Vermögen von 300 Kronen, das sie bis auf 200 Kr. ausbezahlten. Künftig sind diese 100 Kr. zu verzinsen, und Hans Franz ist ein Heimatschein auszustellen.

In damaliger Zeit konnte man noch über Gemeindegrenzen im unklaren sein. Jacob Widmer bewohnte ein Häuschen, von dem niemand wußte, ob es auf Bolligen- oder Muriboden stand. Rüetschi eröffnete 1704 einen Salomonischen Entscheid. Widmer und die Seinen können «nit wohl einer Gemeind allein zugesprochen und derselben zu verpflegen aufgeburdet werden». Bolligen steht allerdings insofern ungünstiger da, als Widmer niemals in Muri als Burger eingetragen wurde. Darum hat Bolligen 10 Mäß Mühlikorn zu liefern, Muri 5 Mäß, so daß der bedürftige Mann je nach vier Monaten mit fünf Mäß unterstützt wird. Seine Töchter hingegen sollen «zu dienen gewiesen werden, sich vermittelst ihrer Handarbeit zu erhalten, ohne Beschwerd der einten noch der anderen Gmeind».

Schließlich sei noch ein Handel erwähnt, der die Bolliger während beinahe 80 Jahren ab und zu beschäftigte. Anno 1688 wanderte Bendicht Liechti aus in die Waadtländer Gemeinde Cugy. Er erhielt dort den «Annehmungsbrief» für sich und die Seinen als Gemeindegenossen. Zwei Jahre später forderte man von Bern aus durch den Landvogt von Lausanne, daß Liechti entweder das

Burgerrecht von Cugy erhalte oder daß ihm das Annehmungsgeld restitutiert werde. Das letzte geschah, ohne daß Cugy von Liechti den Bürgerbrief zurückforderte. Ebensowenig wurde Bolligen von einem Wechsel der Dinge benachrichtigt. Darum wurde vorerst von den Herren Direktoren der Allmusen-Cammer befunden, daß die noch in Bolligen geborenen Kinder Liechtis in Bolligen Burger bleiben und in Cugy Hintersäßrecht erhalten, während die in Cugy Geborenen auch dort Burger sein sollten (1712). Doch neun Jahre später wurde dieser Entscheid revidiert. Der Landvogt von Lausanne erhielt in Bern recht mit der Erwägung, wenn im Jahre 1690 Liechti sein Geld von Cugy zurückerhalten habe, so sei doch auch der damit vorher erkaufte Brief hinfällig. Bolligen mußte demgemäß alle Nachfahren Liechtis als die Seinigen anerkennen. — Dagegen wurde aber noch 1764 ganz leise ausgeschlagen, und zwar in einer Weise, daß wir uns eines Lächelns nicht erwehren können. Bolligen weigerte sich damals, einen Peter Liechti aus Cugy auf Grund eines welschen Taufscheines als den Seinigen anzuerkennen: «Denne seyn sie der Welschen Sprach ohnkündig, und hätten nicht wissen können, ob der vorgewiesene Taufschein authentisch seye oder nicht? Hätte eine E. E. Gemeind zu Bolligen auf solchen nicht trauen dörfen.» - Aber die Herren der Ausburger-Cammer in Bern, die Anno 1764 gut welsch verstanden, anerkannten das Papier als echt.

Die Form dieses Spruchbriefes von 1764 zeigt, daß man sich jetzt in sichern und unbezweifelten Rechtsbegriffen bewegt. Wenn Peter Liechti den Bolligern zuerkannt wird, so hat er nun die sämtlichen Taufscheine seiner Kinder in bester Form und besiegelt an seinen Burgerort zu senden, damit sie dort in den Rodel eingetragen werden können. Im weitern gehört es zum Stil der ganzen Epoche vor dem Übergang, wenn der Spruchbrief folgende Mahnung enthält:

«Hingegen aber solle er, Peter Liechti, samt den Seinigen auch huldigen, gleich andern Unterthanen MngnHrn Treu und Wahrheit zu leisten, Hochderoselben Nutzen nach bestem Seinem Vermögen zu fördern, den Schaden aber mit Darsetzung Ehr, Leib, Guth, Muth und Bluths abzuwenden; dero Gesätzen und Ordnungen gehorsamst sich zu unterwerfen, wie es einem getreuen Unterthanen schuldigst gebühret, zu- und wohl anstehet. So denne soll er sammt Seinen Nachkömmlingen auch gehalten sein, sich allen und jeden E. E. Gemeind zu Bolligen vorgeschriebenen Hochobrigkeitlichen Verordnungen, wie auch derselbigen Wohlhergebrachten Gebräuchen als ein Wahrer alldortigern Burger zu conformieren und selbigen in allem fleißig nachzukommen.»

Im übrigen sind die Heimats- und Niederlassungsstreitigkeiten doch ordentlich einförmig. Es ist ein immer erneuerter Versuch, Armenlasten auf andere abzuwälzen. Lautete schließlich der Entscheid gegen die Gemeinde, so wurde etwa, wie bei einer Tochter des Buchdruckers Schmid (1709) getröstet, sie sei «ein starkes Mensch» und könne sich «mit ihrer Handarbeit und ehrlichem Dienst» selber erhalten; übrigens sollte dieses «starke Mensch» von den Mühlebergern «mit gebührender Kleidung» zugeschickt werden. Oder anders lautete der Trost, daß wenigstens vorläufig nichts zu befürchten sei: Hans Löuw soll

der Heimatschein nach Urtenen zugestellt werden, damit er bei seinen drei Töchtern bleiben kann und nicht «vertrieben» werden muß (1711).

Je nach Umständen hat man sich gegen Weggezogene zu verhalten. Darüber war eine «Hochoberkeitliche Erkantnus» maßgebend, «betreffendt Diejenigen, so außert Lands sich zubegeben gesinnet; Vnd deren, welche ohne begrüßung vnd Ywilligung seines vorgesetzten Ambtman wegbegeben, daß sy ihr Landrecht für sy vnd die ihrigen verlohren haben sollen, sambt einer Instruktion».

Die «Erkenntnis» lautet:

«Demnach wier vernemmen müssendt, daß by gegenwertigen Zyten, da der fryden benachbarten Orten 7 erfolget, viel vnserer Vnterthanen, ihres glük vnd Vnderhalt außert Orthen zu suchen vnd in das sogenannte Niderland 8 sich zubegeben vorhabens sein sollindt, also haben wier dieser leüthen, so wohl als der Gemeinden sicherheit wahrzunemmen, eine Nothurfft zu sein erachtet, deswegen das behörige ynsehen zethun vnd vnseren Ambt Leüten anzubefehlen, zu dem ende durch Gegenwertige offentliche verkündigung von Cantzlen jedermäniglichen verwahrnen zu lassen, daß niemand sich außert Landes an andere Ort begeben vnd niderlassen solle, ohne vorwüssen, begruß vnd ynwilligung seines vorgesetzten Ambtmans, der ihme vnseren Willen vnd Wegwysung zu seinem besten zueröffnen sonderbahr befehlchnet ist, by der hinzugesetzten Straaf des vnderlassenden fahls, derglichen persohnen für sich vnd die ihrigen ihres Landrecht sollen verloren haben, vnd zu keinen künfftigen zyten mehr in vnseren Landen weder erkent, aufgenommen noch geduldet werden. Datum d. 14 Martij 1698.»

Dieser öffentlich von den Kanzeln zu verlesenden «Erkenntnis» folgt nun eine «Instruktion und Wegweisung an die Pfarrer und Amtleute». Diese haben «dreyer Gattung Personen» zu unterscheiden:

- «1°. Tagwner vnd Taglöhner,
- 2°. Ausgehausete, verdorbne vnd vergeltstagete, vnd
- 3°. solche, die noch etwas Mittel besitzendt vnd ihre haushaltungen drussen besser durchzubringen hoffendt.

Wie nun die ersten niht wohl zehinderen, die andern dan außert Lands gehören, so solstu der dritten Gattung versehen, so sich anmelden werden, vorstellen, wohlzubedenken, daß sy niht aufs vngewüsse bauwindt, ihre mittel aus dem Land züchindt vnd draußen in Gefahr setzindt, ihre besten Krefften, jahr vnd gesundheit verzehrindt, vnd im alter mittel- vnd krafftlos wiederumb ins Land zekehren wünschindt; dan vnser Gäntzlicher Will vnd Meinung seye, daß derglychen Persohnen, so ihre Mittel hinwegzüchen, näben Abstattung des Abzugs auch ihres Mannrecht verloren haben vnd zu keinen Zyten mehr, es seye im Krieg oder friden, oder was ihnen immer begegnen möchte, für vnderthanen erkent vnd im Land angenommen vnd geduldet werden sollindt;

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Zu denken an den Pfälzischen Krieg 1688—97, nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685. Dazu kamen die Türkenkriege. Ferbellin.

Wan aber über solches Zusprechen sy vortzezüchen vnd ihre Mittel mitzunemmen dennoh beharren, solstu die selben zur Erhaltung ihres Manrechtens (Mannrechtsbrief) in vnsere Cantzley wysen, über solhe persohnen aber in den Gemeinden eine Extra Buechhaltung führen lassen, diesere aber so wohl als die zwey ersteren Gattung, hiemit alle Wegzüchende glichwohl, befolglich vnd ernsthafft verwahrnen, das sy ihrer Seelen vnd Seeligkeit gewüssenhaffte Rechenschafft tragen, by der Erkanten vnd bekanten Evangelischen Religion bestendig verbliben vnd an keinem anderen, als Protestierenden Orth niderlassen sollint, damit by Gegenwertigen verfolgungs Zyten sy niht in Gefahr Ewigen verderbens gerathindt. Maßen hiermit zuthun wüssen wirst. Datum ut supra.»

Aber wenn selbst ein Rudolf von Tavel einen Konfessionswechsel unter der Devise «l'amour est plus fort que les principes» geschehen läßt, so werden wir nicht zu hart urteilen dürfen über jene Marie Bigler aus Ostermundigen, die «jung ins Papsttum gezogen nach Freiburg heiratete» und deren Erbe «nach gewohntem Abzug» nachfolgte.

Aber ein andermal (1682) weigerte sich die Ehrbarkeit, einem weggezogenen Bolliger sein Erbe nachzusenden, und zwar zum Schutz der Kinder, die nicht durch den liederlichen Vater «entblößt werden» sollten.

Noch schwerer sind die Folgen des Wegzuges für Urs Fuchs (1682). Er hat «sein Gut dem Daniel Rothenbühler, dem Sattler verkauft». Damit nämlich hat er «sein Heimathrecht verwürkt, indem er wider den freyheitsbrief gehandlet. Ist dessen den 25. May 1682 von seiner Gemeind überzeuget worden». Sicher wird die oben mitgeteilte «Concession» vom Jahre 1679 der «Freiheitsbrief» genannt.

### IV.

Rückblickend kann zum Schluß folgendes festgehalten werden:

Auf dem Boden unserer Landgemeinde begegnen wir den verschiedensten Ausdrücken, die die gesellschaftliche und rechtliche Lage der hier wohnenden Menschen charakterisieren. Im Freiheitsbrief werden die Menschen einmal eingeteilt in «rych oder arm». Vielleicht lag noch um 1679 im Begriff «reich» mehr, als wir aus diesem Wort gemeinhin heraushören. «Reich» bedeutete vorerst den Herrschaftsbereich eines Menschen; so ist der König Herr über sein Reich, sein Land; aber auch der Reichtum eines einfacheren Menschen lag ursprünglich ebenso in seinem Landbesitz. Auch der Reiche in Bolligen war Besitzer eines Hofes, der Arme der Landlose, den man einst den «Elenden», d. h. eben «Landlosen» nannte. Diese Reichen waren hier die alten, «eingeborenen Bauern», die Blank, Gosteli, Jucker, Kindler, Kunz, Schmid, Stämpfli, Stettler, Wahlen, Zoß usw. Wer Land besaß, der hatte auch Anteil an den Rechten, welche die alte Dreifelderwirtschaft an Allmend, Wald und anderem allgemeinem Nutzen gab. Bis zur Reformation und noch einige Jahrzehnte

nachher blieb das Land aufnahmefähig für Neueinziehende, denn immer wieder konnte gerodet und entsumpft werden. Natürlich verlieh das Alter des Besitzes so gut wie die Größe des Hofes einzelnen Familien einen Ehrenvorrang. Das zeigte sich auch später noch darin, daß Ammann, Kirchmeier, Chorrichter usw. vorwiegend Angehörige alter Geschlechter waren.

Aber dann begegnen wir frühe auch den Tagwnern, den Taunern, den Taglöhnern. Das sind ursprünglich Leute, die einem Grundherrn Abgaben und Dienste zu verrichten hatten. Ein solcher Dienst wurde Tagwan, d. h. Tagwerk genannt. In der Zeit, die uns hier beschäftigte, war der Tauner einfach ein «Hausmann», der beim Bauern um Taglohn arbeitete. Er besaß selten ein eigenes Häuschen, er gehörte zu den Armen. Immerhin konnte er ganz gut auch ein Einheimischer sein; er ist nicht notwendig ein Äußerer oder Fremder (Exterus). Im Krankheitsfall oder bei gänzlicher Verarmung besaß er auch das Dorfrecht, von der Gemeinde unterstützt zu werden.

Aber im Verlaufe des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert nahm die Bevölkerung stark zu. Das beobachten wir im ganzen bernischen Herrschaftsgebiet, und es ist gewiß zu einem großen Teil als eine Folge des reformierten Arbeitsethos anzusehen. Aber in der Gemeinde Bolligen liegen außerordentliche Gründe vor für die Bevölkerungszunahme. Der Zuwachs kam zum großen Teil von außen her. Bei beginnender Landknappheit wurde dies für die Einheimischen frühe zu einem Existenzproblem. Es wurde immer weniger selbstverständlich, daß die Äußern und Fremden einfach in die Rechte der Einheimischen eintraten. Das geringe Einkaufsgeld bedeutete einen ungenügenden Schutz. Das Schlimmste war aber unter diesen Umständen die Unterstützungspflicht der Gemeinden. Man begann besser zu unterscheiden zwischen Einheimischen und Äußern; schon 1643 wurde deshalb neben dem eigentlichen Taufrodel ein zweiter angelegt «für die Kinder, deren Eltteren nit Ingeborne noch ouch Angenommene Bolliger sind». Das war ein erster Schritt, daß man unterschied zwischen «Ingebornen und Angenommenen» auf der einen Seite, und den «Auswärtigen», den «Exteris» andererseits. Zunächst wurden sie nur negativ als «Nicht-Eingeborne» und «Nicht-Angenommene» bezeichnet; es wird nicht gesagt, woher sie kommen.

Mit den Bettelordnungen um 1675 setzte nun die Neuordnung ein. Der «Freiheitsbrief» von Bolligen gab den Anstoß zur Entwicklung, die auch anderswo mit der Anlage des Burgerrodels im Jahre 1700 abschloß. Einmal wurde das «Einzugsgeld» von 4 bis 6 Kronen auf 30 Kronen hinaufgesetzt; damit sollten die Mittellosen abgehalten werden. Aber jetzt schlossen sich auch die «wahren Kilch- und Gemeindsgenossen», die das «Dorfrecht» besaßen, fester ab; und von den Städten her, namentlich aus Bern, übernahm man den Begriff des «Burgers» auch auf das Land. Burger sind jetzt die Einheimischen und die bisher Angenommenen, praktisch vielfach die, welche hier geboren wurden und von denen man nicht wußte, woher und ob sie überhaupt zugewandert waren. — Die andern aber waren die Hintersäßen. Sie entrich-

teten das jährliche Hintersäßgeld. Aber auch diese Hintersäßen sind nun irgendwo «daheim», auch sie haben irgendwo ein Burgerrecht. Freilich gab es zweierlei Ausnahmen. Es gab die Heimatlosen, die aus irgendwelchen Gründen den Anschluß an eine Burgergemeinde verpaßt hatten. Aber wir hörten auch von einer andern Ausnahme, den «ewigen Hintersäßen», die eine Mittelstellung zwischen Burgern und Hintersäßen innehielten, wie die «ewigen Habitanten» in der Stadt. Burger waren sie nicht, aber sie mußten geduldet werden, und den Hintersäßgulden hatten sie nicht zu steuern.

Aber jedenfalls verlangte man von nun an von einem jeden Neueinziehenden seinen «Schyn Heimatrechtens», damit man ihn jederzeit bei Unterstützungsbedürftigkeit seiner Burgergemeinde zuschieben konnte. Der Sinn der Neuordnung ist klar: Man wollte die Wohngemeinden vor unerträglich werdenden Armenlasten schützen und die «Fremden», die «Armen», die Bettler dorthin weisen, woher sie gekommen waren.

So ist es mit den Begriffen Burger und Hintersäß wie mit den meisten Rechtsbegriffen: Sie stehen nicht am Anfang einer Entwicklung, sondern sie sind das Ergebnis eines langen Werdens. Sie versuchen, das Gewordene zu normalisieren und gesetzlich zu regeln. Das geht selten oder niemals ohne Härten, Streit, ja auch nicht ohne Ungerechtigkeit und Entzug bisherigen Rechtes oder Aufhebung von geduldeten Zuständen. Das wird für unsern Fall ersichtlich aus den Entscheiden der «Almosen-Cammer» ums Jahr 1700 herum.

Nun, damals wußte man noch, daß «alle unsere Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid» (Jes. 64,5.). Eigentlich unerträglich wird die Ungerechtigkeit ja auch erst, wenn man dies vergißt und wenn die Hüter oder Vollstrecker menschlichen Rechtes nicht mehr unter der Fragwürdigkeit ihrer Entscheidungen leiden.

Aber das neu geschaffene Recht bürgerte sich ein und dauerte über die Revolution hinweg bis tief ins 19. Jahrhundert. Die Armenpflege blieb lange noch burgerlich, als bereits das freie Niederlassungsrecht und die Gewerbefreiheit zu neuen Schwierigkeiten führten. Wie man einst eigentlich durch die Einführung des Burgerrechtes im Grunde nichts anderes bezweckte als eine wohnörtliche Armenunterstützung, die freilich damit durchbrochen wurde, daß die Burger nachher nicht in ihren Burgergemeinden blieben, so bezweckte man grundsätzlich dasselbe, als man die Armenpflege den Einwohnergemeinden übertrug. Auch darunter seufzen heute viele Gemeinden. Die schwer belasteten Gemeinden rufen nach einem Ausgleich mit den minderbelasteten.

Sicher steht die Entwicklung nicht still. Es wird in 100, in 200 Jahren wieder anders sein als heute. Aber trösten wir uns! Auch die Gerechtigkeit in 200 Jahren wird ihre Lücken aufweisen; auch von ihr — mag sie vom Osten oder vom Westen her importiert oder auf unserm eigenen Boden gewachsen sein — wird man wiederum sagen müssen, daß sie ist wie «ein unflätig Kleid»! Solche demütige Selbsterkenntnis wird sie auch dann erträglich machen. Aber trotz allem Gewesenen und Kommenden bleibt für uns die Möglichkeit, sogar

mit unserer Zeit zufrieden zu werden, wenn wir immer neu das Erreichbare wollen.

Vielerorts blieben auch im Kanton Bern, besonders in den Städten, die Burgerrechte mit Burgergütern verbunden. Aber in Bolligen wurde das Burgerrecht, wie in den meisten Landgemeinden des Bernbietes, materiell entwertet. Doch behält es für uns alle noch einen ideellen Wert. Ein besinnlicher Mensch will wissen, woher seine Väter und Mütter stammen. So wollen wir auch den Bolliger Burgern den Stolz gönnen, Sprossen von treuen und zähen Bauerngeschlechtern zu sein, die einst diesen schönen Erdenfleck wohnlich gestalteten.

Doch wird kaum einer, der anderswo im Schweizerland beheimatet ist, sich um das hiesige Bürgerrecht bewerben, das an die Stelle des Burgerrechts getreten ist. Es sind im wesentlichen Ausländer, Deutsche und Italiener, hier aufgewachsene Kinder von ehemaligen Schweizerinnen, die sich bei uns einkaufen und denen der Bürgerbrief die Rechte und den Schutz von Eidgenossen gewährt, aber vorerst auch die Pflichten von guten Bolligern, Bernern und Eidgenossen auferlegt <sup>9</sup>.

Die zwei großen Grundsätze der Gewerbefreiheit und des freien Niederlassungsrechtes, die neben andern eidgenössischen Prinzipien Leben und neue Formen brachten, führten auch für Bolligen seit etwa 1870 zu ganz außerordentlichen Umgestaltungen. Wir kennen aus der Geschichte die Begriffe der Völkerwanderung und der Revolution. Seit unsern Großvätern erlebte auch unsere Gemeinde eine förmliche Völkerwanderung und eine Revolutionierung des öffentlichen Lebens. Sie geschahen für den Tag beinahe unmerklich, während Jahrzehnten. Aber es ist nicht nur gut bernisch, sondern gewiß für alle Beteiligten auch weit angenehmer, wenn man sich zu großen Dingen Zeit nimmt.

Einige Zahlen mögen belegen, was in dieser Hinsicht unter uns geschehen ist.

Von 119 Admittierten des Jahrgangs 1908 waren 108 Auswärtige und 11 Bolliger Burger. In den kommenden Jahrgängen ist das Verhältnis 109:9; 112:6; 122:10; 113:7; 103:5; 105:8 usw. Die Geburten stiegen in den letzten Jahren auf 160 und mehr; das Verhältnis verschob sich abermals zu ungunsten der alten Familien.

Am dichtesten ist der Prozentsatz im Ferenberg, zu Bantigen und in Habstetten, und zwar auf mittleren und für unsere Verhältnisse stattlichen Bauern-

<sup>9</sup> Durch Namensänderung und Adoption von Sprößlingen alter Bolligergeschlechter gelangten folgende Geschlechtsnamen in das Verzeichnis von Bolligenbürgern: Bischof, Gygax, Perret, Freiburghaus, Haffner, Lauener, Hebeisen, Mühlemann, Vögeli, Brügger, Nikles. Um Wiedereinbürgerungen von ehemaligen Schweizerinnen (zugunsten von Kindern mit verstorbenem ausländischem Vater) handelt es sich bei den Namen Hassenstein und Malan. Die Einbürgerungen von Ausländern vor 1914 waren sehr selten (Roser 1900). Seither sind sie zahlreich geworden (Raissig, 1916; Sperl 17, Brakebusch 18, Mohr 18, Tessaro 18, De Lorenzi 20, Bergmann 22, Rempp 22, Supper 33, Kasperek 30, Sanz 30, Benedetti 33, Beller 33, Gierke 33, Katschmarski 33, Thiele 33, D'Incau 34, Schlier 34, Bai 35, Kempa 36, Krätzer 36, Mori 38, Gennari 39, Triebe 39, Petruzzi 43, Talamona 43, Pons 47, Kayser 48, Koerfer 48, Grünthal 49).

höfen. Im rein bäuerlichen Geristein, wo die Verhältnisse für die Landwirtschaft streitbar sind, findet ein sehr häufiger und vielfach für die Nachfolger immer erschwerender Wechsel der Güter statt. Dort sind die Burger sozusagen verschwunden. In den untern Bezirken halten sie sich auf größern landwirtschaftlichen Betrieben, vor kurzem noch als Steinhauer oder als kleine Handwerker. Aber in der Flut von Ostermundigen und Ittigen, mehr und mehr auch in der Dorfschaft Bolligen, die nach der menschenhungrigen und menschenverzehrenden Stadt hindrängt, bilden sie eine verschwindende Minderheit.